



Stadt Heilbronn | Postfach 3440 | 74024 Heilbronn

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Carsten Hagemann
Wilhelmstr. 30
74072 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Bahnhofstraße 2
74072 Heilbronn

Ansprechpartner/in

Zimmer

Telefon

Telefax

Mail

Internet

vet@heilbronn.de
heilbronn.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum 26.07.2019

Unser Zeichen 32.2/fr-39.54.7-

VIG033/2019-130369/2019

**Verbraucheranfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz
betreffend Lidl, Urbanstr. 28-30, 74072 Heilbronn;
hier: Bescheid bezüglich der Informationsgewährung**

Die Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, erlässt auf den Antrag vom 30.05.2019 folgenden

I. Bescheid

1. Dem Antrag auf Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen in dem o.g. Betrieb sowie der hierbei festgestellten Beanstandungen wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang wird durch schriftliches Informationsschreiben gewährt. Der Antrag auf Zugangsgewährung per E-Mail und durch Herausgabe des Kontrollberichtes wird insoweit hinsichtlich der Art der Zugangsgewährung abgelehnt.
3. Dem o.g. Betrieb wird ein Zeitraum von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung an den Betrieb zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt. Die Informationsgewährung erfolgt unmittelbar nach Ablauf dieses Zeitraums. Im Fall eines Antrags nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung durch den o.g. Betrieb innerhalb dieses Zeitraums erfolgt die Informationsgewährung innerhalb einer Woche nach Unanfechtbarkeit einer eventuellen Ablehnung des Antrags durch die zuständigen Verwaltungsgerichte.
4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.



II. Begründung

Sachverhalt

Mit Antrag vom 30.05.2019 haben Sie über das Internetportal „Topf Secret“ von foodwatch und FragDenStaat, unter Berufung auf § 2 Absatz 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG), die Mitteilung der Zeitpunkte der beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei dem o.g. Betrieb, die Mitteilung, ob es hierbei zu Beanstandungen kam, sowie für den Fall von Beanstandungen die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes beantragt. Antwort haben Sie auf elektronischem Wege (per E-Mail) erbeten.

Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurden Sie darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG dem betroffenen Betrieb auf dessen Nachfrage hin der Name und die Adresse des Antragstellers zwingend offen zu legen sind, und um Mitteilung gebeten, ob Sie unter dieser Maßgabe an Ihrem Antrag festhalten. Mit E-Mail vom 06.06.2019 haben Sie mitgeteilt, dass Sie Ihren Antrag aufrechterhalten.

Zu Ihrem Antrag wurde der betroffene Betrieb mit Schreiben vom 21.06.2019 gemäß § 5 Absatz 1 VIG in Verbindung mit § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) angehört. Der Rechtsbeistand des Betriebes äußerte sich mit Schreiben vom 01.07.2019.

Der Betrieb beantragt, den Antrag vom 30.05.2019 abzulehnen. Durch die von foodwatch und FragDenStaat entwickelte Möglichkeit der automatisierten Antragstellung werde die Regelung des § 40 Absatz 1a Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) rechtswidrig unterlaufen. Nach § 40 Absatz 1a LFGB seien nur die Behörden befugt, Informationen über Hygienemängel zu veröffentlichen und die Veröffentlichung im Internet sei auf sechs Monate begrenzt. Für die Anfragen über die Plattform „Topf Secret“ gäbe es keine Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus wird die Rechtssicherheit der automatisierten Anfragen in Frage gestellt, da bei Anfragen über die Plattform „Topf Secret“ die Angabe eines „Klarnamens“ nicht erforderlich sei. Der Betrieb bat darum, Namen und Anschrift des Antragstellers offenzulegen. Ferner beantragt der Betrieb auf die Gewährung einer Auskunft zu verzichten, solange das Recht des abgefragten Betriebes nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG nicht gewährleistet werden kann. Im Falle einer Informationsgewährung wird beantragt, die Korrespondenz mit dem Antragsteller ausschließlich auf dem Postweg zu führen.

Die Anfrage nach VIG verletze außerdem den Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit. Überdies seien die Anfragen auch rechtsmissbräuchlich, da kommerzielle Interessen des Dienstleisters „Forsquare“ verfolgt würden, der die Plattform „Topf Secret“ sponsore. Es bestünden weiterhin Bedenken, da der Verbraucher durch unzureichende Aufklärung über die Folgen seiner „Klicks“ (Ingangsetzen eines Verwaltungsverfahrens, das in einem gerichtlichen Rechtsstreit enden könne, mögliche Kosten) irregeführt werde. Außerdem fehle es an einem ernsthaften Informationsinteresse, da die Anträge „ins Blaue hineingestellt“ würden.

Ferner sei die Herausgabe von Kontrollberichten im VIG nicht vorgesehen. Aus den Kontrollberichten folgten oftmals keine amtlichen Beanstandungen, weshalb nur rechtlich geprüfte und tatsächlich belegte Informationen über eine Beanstandung herausgegeben werden könnten. Eventuell festgestellte Tatsachen müssten sich darüber hinaus zumindest mittelbar auf Produkte oder Erzeugnisse auswirken können.



Die automatisch generierten Anfragen über „Topf Secret“ entsprechen nicht dem Sinn und Zweck des VIG. Sinn und Zweck sei die Information der Verbraucher und nicht die Veröffentlichung im Internet. Die Veröffentlichung von Beanstandungen sei abschließend in § 40 Absatz 1 a LFGB geregelt.

Rechtliche Würdigung

Dem o.g. Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang stattzugeben.

Zu 1.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu Daten über von den zuständigen Stellen festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes, der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Bei den Betriebsprüfungen handelt es sich um Kontrollen, die auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt werden. Die Lebensmittelüberwachungsbehörden kontrollieren, ob alle relevanten Rechtsvorschriften eingehalten werden, darunter insbesondere die grundsätzlichen Pflichten und Verbote, die im LFGB und weiteren europäischen und nationalen Vorschriften festgelegt sind. Hierzu gehört insbesondere die Prüfung der Betriebs-, der Prozess- und der Personalhygiene sowie die Prüfung, ob der Betrieb die Vorschriften über die Information der Verbraucher über die Lebensmittel einhält. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Informationen zu festgestellten, nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen des europäischen und nationalen Lebensmittelrechts. Die Informationen über Beanstandungen bei den letzten beiden Betriebskontrollen sind daher sachlich vom Informationsanspruch umfasst.

Durch die von foodwatch und FragDenStaat entwickelte Möglichkeit der automatisierten Antragstellung wird die Regelung des § 40 Absatz 1 a LFGB nicht rechtswidrig unterlaufen. Der geltend gemachte Informationsanspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht durch andere Rechtsvorschriften i.S.d. § 2 Absatz 4 VIG ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 40 LFGB stellt schon deshalb keine vorrangige, die Anwendung des § 2 Absatz 1 VIG ausschließende Rechtsvorschrift dar, weil sie nicht denselben Sachverhalt regelt. Während § 2 Absatz 1 VIG den Fall einer antragsgebundenen Informationsgewährung zum Gegenstand hat, betrifft § 40 LFGB die aktive staatliche Informationsgewährung. Der individuelle Auskunftsanspruch einerseits und die aktive staatliche Information der Öffentlichkeit andererseits sind völlig verschiedene Arten der Informationsgewährung, bei denen auch hinsichtlich der wettbewerblichen Auswirkung mit Blick auf die Intensität und Reichweite der gewährten Information gravierende Unterschiede bestehen. Eine Anspruchskonkurrenz besteht mangels identischen Regelungsgehalts der Vorschriften des § 40 LFGB und des § 2 Absatz 1 VIG nicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.12.2016 – 13 A 846/15).



Die Anträge über die Plattform „Topf Secret“ stützen sich auf § 1 und § 2 VIG. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 VIG wird die Information auf Antrag erteilt, dabei ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. Die Anfragen können somit grundsätzlich auch elektronisch gestellt werden. Die Anfragen über „Topf Secret“ gehen bei der Behörde als E-Mail ein. Hierzu bedarf es keiner spezielleren Rechtsgrundlage.

Der Antrag im vorliegenden Verwaltungsverfahren wurde von einer existierenden natürlichen Person gestellt. Der Name sowie die Adresse des Antragstellers wurden durch die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung nach Antragsingang auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Recht des Betriebes nach § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG kann gewährleistet werden. In der ersten „Welle“ von Anfragen über die Plattform „Topf Secret“ war ein Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten der Antragsteller an die betroffenen Betriebe enthalten. Die Anfrage betreffend o.g. Betrieb enthält diesen Passus nicht mehr. Der Antragsteller weist in seinem Antrag daraufhin, dass eine Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Dritte i.S.v. § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG nur dann zulässig ist, wenn der betroffene Dritte ausdrücklich nach einer Offenlegung fragt. In diesem Fall erklärt er sich mit der Datenweitergabe einverstanden und bittet um Weiterbearbeitung des Antrags. Mit Schreiben vom 03.06.2019 wurde der Antragsteller nochmal gesondert darauf hingewiesen, dass er nur die Möglichkeit hat seinen Antrag zurückzunehmen, wenn er nicht möchte, dass dem Betrieb sein Name und seine Anschrift mitgeteilt werden. Mit E-Mail vom 06.06.2019 teilte der Antragsteller mit, dass er mit der Datenweitergabe einverstanden ist.

Es liegen auch keine Anhaltspunkte vor, dass der Antrag rechtsmissbräuchlich im Sinne von § 4 Absatz 4 VIG gestellt worden wäre. Allein der Umstand, dass der Antrag über eine Internetplattform gestellt wurde, macht den einzelnen Antrag nicht missbräuchlich. Um sicherzustellen, dass die Anträge nur von existierenden Personen gestellt werden, erfolgt die Bearbeitung des Antrags durch die Stadt Heilbronn nicht über diese Internetplattform, sondern postalisch.

Es handelt sich bei Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 3 Satz 1 Nr. 2 lit. c VIG, wie sich aus § 3 Satz 5 Nr. 1 VIG ergibt. Die Informationsgewährung verletzt daher nicht den Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit.

Die Anfrage wurde von einer natürlichen Person gestellt. Nach § 2 Abs. 1 VIG hat jede Person nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu den in § 2 Absatz 1 VIG genannten Daten. Eines berechtigten Interesses bedarf es nicht; der Wunsch des Antragstellers, die Daten zu erhalten, reicht aus. Ob dahinter persönliche oder kommerzielle Interessen des Antragstellers stehen, ist unerheblich und nicht zu prüfen. Auf die Interessen der Betreiber der Internetplattform „Topf Secret“, die Verbraucher dazu auffordert, von ihrem Anspruch aus § 2 Absatz 1 VIG Gebrauch zu machen, oder die Interessen von Sponsoren der Plattform kommt es nicht an.

Ebenso ist unerheblich, ob die Plattform „Topf Secret“ zutreffende und vollständige Informationen darüber enthält, dass mit dem Antrag ein Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt wird sowie über eventuelle Kostenfolgen. Entscheidend ist allein das eindeutig geäußerte Informationsbegehren des Antragstellers. Über die einzelnen Schritte des Verwaltungsverfahrens, die Weitergabe seiner Daten an den betroffenen Betrieb auf dessen Verlangen und mögliche Kosten wird der Antragsteller von der Behörde informiert. Sofern er diesen Verfahrensaufwand oder ein Kostenrisiko nicht möchte, hat der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag zurückzunehmen. Die Rücknahme ist im vorliegenden Fall nicht erfolgt.



Von der Stadt Heilbronn, Ordnungsamt, Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, werden keine Kontrollberichte herausgegeben. Insoweit wird von der Art der begehrten Informationsgewährung abgewichen (dazu unten zu 2.) Vielmehr wird der Antrag dahingehend ausgelegt, dass Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG zu allen Daten über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht in dem genannten Betrieb für die beiden letzten Betriebsüberprüfungen gewünscht werden.

Nicht erforderlich ist, dass die nicht zulässigen Abweichungen durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt festgestellt wurden sind oder gar ein Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren durchgeführt wurden (vgl. BayVGH, Urteil vom 16.02.2017 – 20 BV 15.2208; VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242). Ein Bestandskraftefordernis würde dem gesetzgeberischen Anliegen einer umfassenden Information des Verbrauchers nicht gerecht werden. Denn der Informationszugang kann seinen Zweck nur erreichen, wenn er die relevanten Vorgänge zeitnah erfasst (vgl. BayVGH a.a.O.; VG Augsburg, a.a.O.). Auch dem Gesetzeswortlaut des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist eine derartige Einschränkung nicht zu entnehmen. Die Vorschrift differenziert vielmehr zwischen Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Dementsprechend muss es schon ausreichen, dass die Behörde unzulässige Abweichungen von lebensmittelrechtlichen Vorschriften festgestellt hat. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es nicht einmal darauf an, dass die Behörde die festgestellten Abweichungen dann auch zum Anlass genommen hat, konkrete Maßnahmen gegen den Unternehmer einzuleiten (vgl. VG Regensburg, Urteil vom 09.07.2015 – RN 5 K 14.1110).

Eventuell festgestellte Beanstandungen müssen allenfalls einen mittelbaren Produktbezug aufweisen. Mit Urteil vom 12.12.2016 (Az. 13 A 845/15) hat das OVG Münster festgestellt, dass die Anwendung des VIG nicht deshalb ausgeschlossen ist, weil sich das Informationszugsbegehren nicht unmittelbar auf ein konkretes Erzeugnis bezieht. Eine solche Beschränkung des Anwendungsbereichs des VIG lässt sich der Vorschrift des § 1 VIG nicht entnehmen. Danach erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher Zugang zu „Informationen“ über Erzeugnisse und Produkte. Der Begriff der Information ist in § 2 Absatz 1 Satz 1 VIG legaldefiniert. Informationen können daher auch solche ohne konkreten Produktbezug sein. Auch Informationen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG müssen nicht zwingend unmittelbar produktbezogen sein. Von diesen Vorschriften werden beispielsweise auch festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Hygienevorschriften erfasst, die keinen Bezug zu einem konkreten Produkt erfordern. Ein nicht zulässiges Abweichen von derartigen Hygienevorschriften muss nicht zwangsläufig zu einer negativen Beeinflussung eines konkreten Erzeugnisses führen. Es reicht demnach aus, dass sich festgestellte Mängel potentiell auf Produkte oder Erzeugnisse auswirken können. Erforderlich, aber auch ausreichend ist danach auch ein nur mittelbarer Produktbezug. Nach dem Urteil des VG Augsburg vom 30.04.2019 (Az. Au 1 K 19.242) muss die von der Behörde festgestellte „nicht zulässige Abweichung“ keinen Produktbezug aufweisen. Dies ergebe sich bereits aus dem Wortlaut des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. Zudem würde eine derart weitgehende Einschränkung auch dem Sinn und Zweck des VIG, Einzelpersonen möglichst umfassende Informationen über Lebensmittel zu verschaffen, gerade zuwiderlaufen. Denn damit bleibe der komplette Prozess der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Lieferung von Lebensmitteln aus dem Anwendungsbereich des VIG ausgeklammert. Die Verbraucher sollten aber gerade in die Lage versetzt werden, die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften auf allen Stufen der Produktion, Verarbeitung und des Vertriebs von Lebensmitteln umfassend zu kontrollieren. Aus diesen zutreffenden Erwägungen des VG Augsburg ergibt sich, dass auch Abweichungen von Hygienevorschriften unter das Informationsrecht aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG fallen.



Die Anfragen über „Topf Secret“ widersprechen auch nicht dem Sinn und Zweck des VIG nur weil sie „automatisch generiert“ sind. Zum einen werden die Anfragen über die Plattform von einer konkreten Person erstellt, lediglich die Übersendung der Anfrage an die Behörde erfolgt automatisiert durch die Plattform. Zum anderen ist wesentlicher Gesetzeszweck nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 16/5405) die Verbesserung der Verbraucherinformationsrechte. Dass eine Internetplattform Verbraucher dazu aufruft, von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen und versucht, ihnen hierfür einen einfachen Weg zur Verfügung zu stellen, widerspricht diesem Zweck nicht.

Ob und inwieweit Verbraucher die erhaltenen Informationen veröffentlichen dürfen, ist im VIG nicht geregelt. Der Anwendungsbereich des VIG endet mit der Herausgabe an den jeweiligen Auskunftsberechtigten. Die Frage, wie der Antragsteller dann mit den ihm erteilten Informationen umgeht, ist nicht mehr Gegenstand der auf Grundlage des VIG getroffenen Entscheidung (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242). Da die Beantwortung der Anfrage ausschließlich postalisch erfolgt, erfolgt keine automatisierte Veröffentlichung. Der Antragsteller muss erst selbst aktiv tätig werden. Ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Veröffentlichung anschließend trotz zunächst bestehender Absicht tatsächlich erfolgt, ist offen und könnte von dem Lebensmittelunternehmen mit Hilfe zivilgerichtlichen Rechtsschutzes unterbunden werden, sofern eine derartige Veröffentlichung unzulässig ist (vgl. VG Augsburg, a.a.O.). Der Antragsteller wird im Rahmen der Informationsgewährung darüber informiert, dass die Beantwortung der derzeit kontrovers diskutierten Frage, inwieweit eine Veröffentlichung über Internetplattformen wie „Topf Secret“ zulässig ist oder Abwehransprüche der betroffenen Unternehmen bestehen, nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung liegt und daher auch nicht Gegenstand der Auskunft ist.

Weitere Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 3 und § 4 Absatz 3 bis 5 VIG bestehen nicht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die informationspflichtige Stelle gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet ist, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Informationen zu überprüfen. Der Stadt Heilbronn bekannt gewordene Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit werden entsprechend § 6 Absatz 3 Satz 2 VIG mitgeteilt. Derzeit sind keine Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

Zu 2.

Die Erfüllung des Auskunftsanspruches erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 VIG durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Die Informationen sollen für die Verbraucherinnen und Verbraucher verständlich dargestellt werden.

Sie haben um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und im Fall von Beanstandungen um Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichtes gebeten. Der von Ihnen begehrten Art des Informationszugangs wird aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

Die Anfrage ist über eine Internetplattform gestellt worden und Teil von derzeit stattfindenden Massen-anfragen an die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden. In der ersten „Welle“ von Anfragen über diese Plattform, war zudem ein Widerspruch gegen die Weitergabe der Daten der Antragsteller an die betroffenen Betriebe enthalten; die Anträge sollten damit aus dem Schutz der Anonymität heraus gestellt werden. Angesichts dieser Umstände ist es erforderlich, sicherzustellen, dass Anträge nur von tatsächlich existierenden natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden und keine



Personen „erfunden“ oder Anträge unter Namen Dritter gestellt werden, die selbst hiervon keine Kenntnis haben. Daher werden alle Anträge, die im Rahmen der aktuellen Massenanfragen über diese Plattform gestellt werden, ausschließlich auf schriftlichem Wege beantwortet.

Kontrollberichte können nicht herausgegeben werden, da das VIG nur einen Zugang zu bestimmten – in § 2 VIG aufgelisteten – Informationen vorsieht. Die Auskunft beschränkt sich daher auf Informationen nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 VIG und damit auf Daten über festgestellte, nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen nach dem Lebensmittelrecht. Weitere allgemeine Informationen fallen nicht unter den Informationsanspruch aus § 2 Absatz 1 VIG und werden daher nicht herausgegeben.

Eine darüber hinausgehende Beschränkung der Art der Informationsgewährung etwa auf Akteneinsicht wegen der möglichen Veröffentlichung zugesandter Schriftstücke ist nicht gerechtfertigt. Ein wichtiger Grund gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 VIG, der berechtigt die Information nur durch Akteneinsicht zu gewähren, liegt nicht vor. Allein die theoretisch mögliche oder gar derzeit beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung der Kontrollberichte durch den Antragsteller stellt keinen wichtigen Grund dar, bereits die begehrte Art des Informationszugangs abzulehnen, weil mit der Herausgabe gerade nicht zugleich entschieden ist, dass der Antragsteller diese auch weitergeben oder gar veröffentlichen darf (vgl. AG Augsburg, Urteil vom 30.04.2019 – Au 1 K 19.242).

Zu 3.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 5 Absatz 4 VIG in den in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung; um solche Informationen geht es hier. In diesen Fällen darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung über den Antrag dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben und ihm ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde, der 14 Tage nicht überschreiten soll.

Dem betroffenen Betrieb wird für die Einlegung von Rechtsmitteln ein Zeitraum von 14 Tagen ab Bekanntgabe dieses Bescheides an ihn eingeräumt. Der Zugang zu den Informationen wird nach Ablauf dieser Frist gewährt.

Da Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, kann der betroffene Betrieb nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim zuständigen Verwaltungsgericht Stuttgart einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bzw. der Klage stellen. Falls der Betrieb einen solchen Antrag innerhalb der o.g. Frist stellt, wird vor Informationsgewährung der rechtskräftige Abschluss dieses Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes abgewartet, weil andernfalls der Rechtsschutz des Betriebes ins Leere liefe.

Zu 4.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Absatz 1 VIG.





III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heilbronn mit Sitz in Heilbronn Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

